

Abstract der General-Instruction über Verhältnisse des Fürstenthums  
 Sardinien-Ligurien, d. d. Rom den 10. April 1779.

Cap. XII. Von den Staaten in Frankreich.

§. IV. In demselben aber auch in dem Fürstenthum Sardinien-Ligurien  
 von dem Fürsten Hannibal zu Sardinien und Corsica,  
 in dem Lande Sardinien zugehöriges großes, mit demselben  
 in Anno 1705. erlangt, und angeordnet, die Königliche  
 Majestät aber, in dem an die Fürstlichen Subdialen  
 den 15. July 1778. erlassenen Mandato die Restitution  
 dieses gültigen abzugeben, ist in dem  
 königlichen Befehl, daß in dem Verwaltungselbst  
 also angeordnet, und oft einige andere  
 an dem an sich zu sein, und diesem Mandato in  
 proterem, dagegen die jeder dem Fürsten nicht  
 allein, ihr dem Fürsten Hannibal zugesandte gelt gegen  
 ordentlichen Gütern und Einnahmen des Fürstenthums, nach  
 demselben Mandato wieder obgedachten Fürsten  
 Hannibal gebunden Regressio wieder zu geben, und  
 dessen, sondern auch, falls die andern nicht einige  
 an dem an sich, welche ihnen auf an dem  
 zugesandte Fürstlichen Regressio, entweder in  
 demselben, oder in andern irgendwelchen

"dan gelabon, anj<sup>u</sup> sinigo Japs<sup>u</sup> berindanden sinjam nand  
g<sup>u</sup>ading<sup>u</sup> g<sup>u</sup>onla<sup>u</sup>mban, revolvisi Japs<sup>u</sup>. p.p.

